

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

20.6.1936 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juni

1936

Inhalt.

Bekanntmachung: Staatliche Organisation des Volksbüchereiwesens in Baden.

Bekanntmachung.

Staatliche Organisation des Volksbüchereiwesens in Baden.

1. Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1935 V d Nr. 3560 die Anordnung getroffen, daß das öffentliche volkstümliche Büchereiwesen als wichtigster Bestandteil der Erwachsenenbildung, für die ihm die Reichszuständigkeit durch Erlaß des Führers und Reichstanzlers vom 11. Mai 1934 (RWB. I S. 375) übertragen worden ist, innerhalb der Länder von den Unterrichtsverwaltungen unter seiner Oberleitung zu betreuen ist. Diese Zuständigkeit umfasse insbesondere die Verpflichtung, die Buchbestände der öffentlichen volkstümlichen Büchereien auf ihre politische und weltanschauliche Geeignetheit zu überprüfen und im Sinne nationalsozialistischer Volkserziehung zu ergänzen. Im übrigen sei alles zu tun, was geeignet ist, die Gemeinden in ihrer Arbeit auf dem Gebiete des volkstümlichen Büchereiwesens anzuregen und zu unterstützen.

Um die Verbindung zur NSDAP. herzustellen, habe es sich vielfach als zweckmäßig erwiesen, den Staatlichen Beratungsstellen einen Beirat beizugeben, dem u. a. der mit den Schriftums- und Büchereifragen beauftragte Vertreter des Gauschulungsamts angehört.

2. Demgemäß ist auf meinen Antrag durch Beschluß des Badischen Staatsministeriums vom 27. März 1936 Nr. 2466 mit Wirkung vom 1. April 1936 als fachliches Hilfsorgan des Badischen Unterrichtsministeriums bei Erfüllung der ihm durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übertragenen Aufgabe eine

„Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen in Baden“

als rechtsfähige öffentliche Anstalt nach Maßgabe

der nachstehend abgedruckten Satzungen errichtet worden.

Satzung

für die Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen in Baden.

§ 1.

Zur Förderung des Volksbüchereiwesens als wichtigen Bestandteils der nationalsozialistischen Volkserziehung wird als fachliches Hilfsorgan des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts bei Erfüllung der ihm durch Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. Dezember 1935 V d Nr. 3560 übertragenen Aufgabe auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens die Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen in Baden errichtet.

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Die Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen in Baden (im folgenden kurz „Stelle“ genannt) untersteht der Oberaufsicht und Oberleitung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts.

In fachlicher Hinsicht ist die Stelle gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Mai 1935 V d 1192 an die Weisungen und Richtlinien der Reichsstelle für das volkstümliche Büchereiwesen in Berlin gebunden.

Der persönliche und fachliche Aufwand der Stelle wird aus Mitteln des Ministeriums des Kultus und Unterrichts sowie aus Beiträgen anderer an der Entwicklung des Volksbüchereiwesens interessierter Stellen bestritten.

§ 3.

Die Aufgaben der Stelle bestimmen sich nach den vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Richtlinien für Aufbau und Arbeit der staatlichen Büchereiberatungsstellen und den ergänzenden Bestimmungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts.

§ 4.

Organe der Stelle sind:

1. der Leiter,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Beirat.

§ 5.

Der Leiter wird vom Minister des Kultus und Unterrichts eingesetzt und abberufen. Er führt seinen Dienst nach den allgemeinen und besonderen Dienst- und Rechnungsanweisungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

Das Personal der Stelle wird auf Vorschlag des Leiters im Rahmen des Haushaltsplans der Stelle von dem Minister des Kultus und Unterrichts angestellt.

§ 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Stelle wird von einem Verwaltungsrat geführt.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Ministerialdirektor des Unterrichtsministeriums als Vorsitz, einem Referenten des Ministeriums als stellvertretendem Vorsitz, drei weiteren Referenten des Ministeriums sowie dem Oberbürgermeister der Stadt, an deren Volksbücherei die praktischen Aufgaben der Stelle erledigt werden. Die Referenten werden vom Minister des Kultus und Unterrichts bestimmt.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören:

- a. die Genehmigung des Haushaltsplans der Landesstelle,
- b. die Ueberwachung der Verwaltungsführung und Finanzgebarung,
- c. die Entlastung des Leiters.

§ 7.

Zur ständigen Verbindung mit den an der Entwicklung des Volksbüchereiwesens interessierten Stellen wird ein Beirat gebildet, dem angehören:

- a. die Mitglieder des Verwaltungsrats,
- b. der Leiter der Stelle,
- c. ein Vertreter des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Baden,

d. ein Vertreter des Gau Schulungsamts der NSDAP. Gau Baden,

e. ein Vertreter des Ministeriums des Innern,

f. je ein vom NS-Lehrerbund zu benennender, im Büchereiwesen erfahrener Lehrer an einer Volksschule, einer höheren Lehranstalt und einer Fachschule,

g. einzelne weitere, vom Minister des Kultus und Unterrichts zu bestimmende Mitglieder.

§ 8.

Der Minister des Kultus und Unterrichts erläßt die Dienst- und Rechnungsanweisungen für die Stelle einschließlich der Vorschriften für Einstellung und Entlohnung von Angestellten und Arbeitern.

Er ist bei sich ergebendem Bedürfnis zur Änderung dieser Satzung befugt.

3. Die Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen in Baden tritt an die Stelle der von der Gauleitung der NSDAP. — Gau Schulungsamt — am 12. März 1935 errichteten, durch Erlass des Unterrichtsministeriums vom 6. Juni 1935 Nr. E. 4421 zur Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens herangezogenen Landesstelle für das volkstümliche Büchereiwesen.

4. Zum Leiter der Staatlichen Stelle für das Volksbüchereiwesen habe ich für das laufende Jahr den Direktor der Städtischen Volksbücherei in Freiburg i. Br. Harden-Rauch berufen.

Zur Durchführung ihrer praktischen Aufgaben sind der Stelle in der Städtischen Volksbücherei in Freiburg, Münsterplatz 25, die erforderlichen Diensträume zugewiesen worden.

5. Die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Volksbüchereien gehört nach wie vor zu den Aufgaben der Gemeinden; soweit die mir zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, bin ich jedoch bereit, auf Antrag leistungsschwächeren Gemeinden gegebenenfalls Gründungsbeihilfen in Form von Büchern, Einbänden oder sonstigem Material zu leisten.

6. Für das Volksbüchereiwesen des Landes ist zunächst folgende Gliederung vorgesehen:

- a. Dorfbüchereien,
- b. Kleinstadtbüchereien,
- c. Stützpunktbüchereien, die einer Gruppe von verwaltungsmäßig oder landschaftlich zusammengehöriger Büchereien als führende und ergänzende Bücherei dienen.

7. Der gegebene Standort der Dorfbücherei ist die Schule, der gegebene nebenamtliche Leiter der Lehrer, der im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Stelle für das Volksbüchereiwesen von der Unterrichtsbehörde als Büchereileiter eingesetzt

wird. Ich erwarte, daß die Lehrerschaft in voller Erkenntnis der Wichtigkeit des Volksbüchereiwesens für die Volkserziehung sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe mit Verständnis und Eifer widmet.

8. der Bucheinkauf der nebenamtlich geleiteten Volksbüchereien in Orten unter 10 000 Einwohnern geht nur durch die staatliche Beratungsstelle.

9. Zur Ausbildung der nebenamtlichen Büchereileiter wird die Staatliche Stelle für das Volksbüchereiwesen regelmäßig sich wiederholende Lehrgänge durchführen.

10. Der Staatlichen Stelle für das Volksbüchereiwesen obliegt die Verpflichtung, mit den anderen Einrichtungen der nationalpolitischen Erziehung (Schule, Bildungs- Schulungs- und Propagandaeinrichtungen der NSDAP., Erwachsenenbildung und Volkshochschulwesen) möglichst enge und fruchtbringende Beziehungen zu unterhalten.

Karlsruhe, den 17. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. E 6252

Dr. W a c k e r